



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 9. Mai 1966

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 66	Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bildung und Verwendung eines zentralen Fonds zur Durchführung besonderer Maßnahmen des Pflanzenschutzes —	297
16. 4. 66	Preisordnung Nr. 2051. — Vergütung der Ein- und Auslagerung sowie der Lagerung von Saatgut oder Rohware landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten —	298
16. 4. 66	Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Satzfishen, Fischeiern und Laichfishen	298
20. 4. 66	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben	299
	Berichtigung	300
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	300
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	300
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	300

Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bildung und Verwendung eines zentralen Fonds zur Durchführung besonderer Maßnahmen des Pflanzenschutzes —

Vom 25. April 1966

Zur Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Durchführung von Maßnahmen des Pflanzenschutzes bei Auftreten von Kalamitäten und in anderen Sonderfällen wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) zur Durchführung des § 8 Abs. 2 des Gesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Finanzierung der Pflanzenschutzmaßnahmen sind die sozialistischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe sowie andere Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.

(2) Zur Durchführung von außergewöhnlichen Pflanzenschutzmaßnahmen wird beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ein zentraler Pflanzenschutzfonds gebildet.

§ 2

(1) Aus diesem Fonds können folgende Pflanzenschutzmaßnahmen teilweise oder gänzlich finanziert werden:

- Kosten zur Durchführung von außergewöhnlichen Pflanzenschutzmaßnahmen bei Auftreten von Kalamitäten;
- Sanierungsmaßnahmen, die keinen unmittelbaren betriebswirtschaftlichen Nutzen bringen;

— Kosten für weitere Maßnahmen, die im volkswirtschaftlichen Interesse vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik angewiesen werden.

(2) Über die Verwendung des zentralen Fonds im Rahmen des Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die bisher durch den Staatshaushalt erfolgte generelle Subventionierung der Kartoffelkäferbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln (KAD) wird aufgehoben.

(2) Die mit Stand vom 31. Dezember 1966 noch im Bereich des Pflanzenschutzdienstes vorhandenen chemischen Pflanzenschutzmittel, die mit staatlichen Subventionen für die Kartoffelkäferbekämpfung angekauft wurden (KAD-Mittel), werden von den Handelsorganen des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft übernommen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 18. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkäfers — (GBl. S. 312) außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

* 20. DB vom 15. Januar 1966 (GBl. II Nr. 16 S. 87)